Gesetz

über die Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes, so wie über das Rechnungswesen der höhern Unterrichtsanstalten.

Der Große Rath,

auf den Antrag der Staatshaushalts-Revisions-Commission, in Gemäßheit des Beschlusses vom 30. Brachmonath 1831. Lit. a. b., betreffend die allgemeine Finanz-Revision, und §. 7. des Gesetzes vom 10. April 1832, betreffend die Aufhebung des Chorherrenstiftes zum Großen Münster,

verordnet:

§. 1. Das Vermögen des Stiftes, wie es in dem auf das Ende des Jahres 1834 gestellten und am 29. März 1837 von dem Großen Rathe genehmigten Inventarium verzeichnet ist, soll auch fernerhin als abgesondertes Cantonal-Gut, unter dem Nahmen Stiftsfond, verwaltet und unter Beachtung der auf demselben haftenden besondern, nahmentlich kirchlichen, Verpflichtungen für die Zwecke des höhern Unterrichtswesens ungeschmälert verwendet werden.

§. 2. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Stiftsfondes, so wie über das gesammte Rechnungswesen der Cantonal-Lehranstalten wird einer von dem Regierungsrathe frey zu erwählenden und zunächst dem Finanzrathe untergeordneten Stiftspflege von sieben Mitgliedern übertragen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Stiftspflege ist auf

sechs Jahre festgesetzt; alle drey Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus, mit der letzten Hälfte der Präsident; die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 3. Die Verwaltung des Stiftsfondes wird von einem Amtmann und einem Cassier besorgt.

§. 4. Der Amtmann hat die Leitung der Verwaltung, ordnet die Geschäfte, trifft die nöthigen Verfügungen und stellt die Hauptrechnung. Er erhält eine jährliche Besoldung von 1600 Frkn. und leistet eine Real-Caution von 16,000 Frkn. oder stellt für diese Summe zwey annehmbare Bürgen.

Derselbe wird von dem Regierungsrathe auf einen Zweyervorschlag der Stiftspflege ernannt; seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre bestimmt; er ist wieder wählbar.

§. 5. Der Stiftsamtmann besorgt, nach Anleitung des Gesetzes vom 21. Weinmonath 1834, ohne weitere Entschädigung, die gesammte Verwaltung des Cantonal-Armenfondes, für welche er ebenfalls eine Real-Caution oder annehmbare Bürgen für die Summe von 16,000 Frkn. zu stellen hat.

§. 6. Der jeweilige Cantons-Schulverwalter, der als solcher seine gesetzliche Stellung und Besoldungsverhältnisse unverändert beybehält, ist zugleich Cassier des Stiftsfondes, besorgt in dieser Eigenschaft die Geldverwaltung desselben und führt die Cassarechnung.

Der Cassier bezieht eine Besoldung von 800 Frkn. und stellt eine Real-Caution von 16,000 Frkn. oder für diese Summe zwey annehmbare Bürgen.

§. 7. Für Auslagen, welche die Besorgung der

Amtsfrüchte und Entschädigungen für Actuariats-Geschäfte, so wie eines Abwartes der Stiftspflege erheischen, wird derselben ein jährlicher Credit von 1000 Frkn. auf die Stiftscasse eröffnet.

§. 8. Der bis anhin unter abgesonderter Verwaltung gestandene Fond der Cantonal-Lehranstalten soll dem Stiftsfonde einverleibt werden.

§. 9. Der Stiftsfond wird seine Natural-Einnahmen, so weit es die Umstände gestatten, in sichere und angemessene Geldeinnahmen verwandeln.

§. 10. Alle Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen, mit Ausnahme des Baues und der Unterhaltung des Hochschulgebäudes, werden aus der Cantonsschulcasse bestritten.

§. 11. Dagegen werden der Cantonsschulcasse zugewiesen:

a) Der jährliche reine Ertrag aus dem Stiftsfonde.
b) Die Schul- und Einschreibgelder bey der Cantonsschule und bey der Hochschule.
c) Die Beyträge des Staates und der Stadt Zürich an Stipendien (Gesetz vom 25. Jänner 1832, betreffend die Aufhebung des Alumnates).
d) Der Beytrag vom Viehscheinstempel (Gesetz vom 13. Jänner 1834).
e) Der jährliche Beytrag von der Stadt Zürich (Beschluß vom 23. März 1836).
f) Die Einnahmen für die Herstellung und den Unterhalt des botanischen Gartens.
g) Ein nach Maßgabe der Bedürfnisse durch den Voranschlag jährlich zu bestimmender Zuschuß aus der Staatscasse.

§. 12. Die Rechnungen und die Voranschläge des Stiftsfondes sowohl als der Cantonsschulcasse werden nach Prüfung und Genehmigung derselben durch den Finanzrath gleich den übrigen Staatsrechnungen und den Büdgets der abgesonderten Verwaltungen alljährlich dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben abgenommen und festgesetzt.

§. 13. Für die Kanzley der Stiftsverwaltung und der Cantonsschulcasse wird die Stiftspflege, unter Genehmigung des Regierungsrathes, die nothwendigen Locale anweisen.

§. 14. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle demselben widersprechenden frühern gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Jänner 1838 in Kraft; der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 27. Brachmonath 1837.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jonas Furrer.

Der zweyte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zu-

gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Heumonath 1837.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Heß.

Der zweyte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

Beschluß

betreffend die Anlage einer Straße erster Classe von Schlieren in der Richtung gegen Bremgarten bis an die Cantonsgränze.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

1) Die 12,500 Fuß lange Straßenstrecke von der Hauptstraße unterhalb Schlieren bey'm Schönenwerd über den Lindenbühl bis an die Cantonsgränze in Hohlenstraß, auf der Richtung nach Bremgarten und Lenzburg, wird als Straße erster Classe erklärt.

2) Die Hälfte der Kosten des Baues der Brücke über den Reppischbach wird von Zürcherischer Seite übernommen.